RECHTSGRUNDLAGEN

ES GELTEN

1) DAS BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2221), GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 UND ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144) UND ARTIKEL 49 GESETZ VOM 18.02.1986 (BGBl. I S. 274) UND BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2) DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)) IN FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763) GEÄNDERT DURCH DIE 3. VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
3) DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PlanzVO 81) VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S. 833).

ZEICHENERKLÄRUNG:

BESTANDSSIGNATUREN:

- KIRCHE / KAPELLE
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- GESCHOSSZAHL
- POLYGONPUNKT
- LATERNE
- MAUER
- RUINE
- ZAUN
- BÄUME
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- KANALDECKEL (KD)
- KABELSCHACHT, KABELKASTEN
- SCHIEBERKAPPE, WASSER
- GULLY
- LICHTSCHACHT
- STAHLBETONMAST
- UNTERFLURHYDRANT
- VERKEHRSAMPEL
- UMFORMER, TRANSFORMATOR
- 67,39 VORHANDENE HÖHEN
- 75,00 HÖHENLINIEN

FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- GE GEWERBEGEBIET
- GE E EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (s. TEXTL. FESTSETZUNG)
- SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

- BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE:

- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG — ZWECKBESTIMMUNG: F-/RW FUSS-/RADWEG
- STRASSENBÖSCHUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- UNTERTEILUNG NACH NUTZUNGSARTEN — DIE UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN IN UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNGSARTEN ERFOLGT IN DIESEM PLAN NUR INFORMATIV
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN:
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN U. GEMEINSCHAFTSANLAGEN — ZWECKBESTIMMUNG: St (STAURAUM/AUTOKINO)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN:

- (R) FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG REGENRÜCKHALTEBECKEN

HAUPTVERSORGUNGS-, HAUPTABWASSERLEITUNG:

- WASSERLEITUNG
- MINERALÖLFERNLEITUNG UNTERIRDISCH, SCHUTZSTREIFEN JE 5,0 m = 10,0 m UND RAFFINERIEGASFERNLEITUNG UNTERIRDISCH, SCHUTZSTREIFEN JE 4,0 m = 8,0 m
- PRODUKTENFERNLEITUNG UNTERIRDISCH, SCHUTZSTREIFEN BEIDERSEITS JE 5,0 m = 10,0 m
- FERNGASLEITUNG UNTERIRDISCH, SCHUTZSTREIFEN BEIDERSEITS JE 4,0 m = 8,0 m (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 (6) BauGB)

GRÜNFLÄCHEN:

- PRIVAT — PRIVATE GRÜNFLÄCHE (Wiese, Baumschule)
- PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT:

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALD

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN:

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ALS FLÄCHENHAFTE SCHUTZPFLANZUNG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (FLÄCHIGE PFLANZUNG)
- EINZELBÄUME ANZUPFLANZEN
- EINZELBÄUME ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN:

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN — ZWECKBESTIMMUNG: St = STELLPLÄTZE
- GFL — GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT — DARSTELLUNG BEI SCHMALEN FLÄCHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- GRENZE DES GEÄNDERTEN PLANGEBIETES *
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- ○ XXXXX UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAUL. VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, SOWIE FLÄCHEN UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND ○
- * X, = AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN *
- Δ = REDAKTIONELLE ÄNDERUNG Δ

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 (6) BauGB

- (L) SCHUTZGEBIETE IM SINNE DES LANDSCHAFTSGESETZES NW — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 3 GEM. LANDSCHAFTSPLAN DES KREISES METTMANN VOM 3.7.1984
- (ND) SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES LANDSCHAFTSGESETZES NW — NATURDENKMAL NR. 8 GEM. LANDSCHAFTSPLAN DES KREISES METTMANN VOM 3.7.1984
- (N) SCHUTZGEBIETE IM SINNE DES LANDSCHAFTSGESETZES NW — NATURSCHUTZGEBIET NR. 15 GEM. LANDSCHAFTSPLAN DES KREISES METTMANN VOM 3.7.1984

AUTOBAHN A3

- GRENZE DER PLANFESTSTELLUNG VOM 24. AUG. 1981 — LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, FERNSTRASSEN-NEUBAUAMT- WUPPERTAL
- C 62 dB (A) LÄRMSCHUTZZONE GEM. LANDESENTWICKLUNGSPLAN ~~IV~~ ZONE C

Textliche Festsetzungen

1. Gem. § 1 (4) BauNVO wird das Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen gegliedert:

1.1 In dem Gewerbegebiet (GE$_E$) sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die wegen der benachbarten Wohnbebauung keine erheblichen Belästigungen in Form von Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen hervorrufen. Die ○~~Lärmimmissionen~~x²)○ dürfen entlang der "Kölner Straße" (B 227) die nachfolgend angegebenen ○~~Richtwerte~~ Werte○x¹)○ nicht überschreiten: Δ~~Die Richtwerte ergeben sich aus den Planungsrichtpegeln der Vornorm~~ Δ~~der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" - Rd.Erl. vom 18.11.71 (SMBl. NW 2311)~~ =○ tagsüber 52 dB(A) und nachts 37 dB(A). ○x²) Lärmemissionen○ ○~~Die Planungsrichtpegel ergeben sich aus~~ Δ=○

Die vom Betrieb oder von der Anlage im einzelnen ausgehenden Erschütterungen dürfen die KB-Anhaltewerte nach der DIN 4150, Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen", von tagsüber 0,3 und nachts 0,2, gemessen an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Betriebes, nicht überschreiten.

x entlang der ○westlichen○ ~~nördlichen~~○ Straßenbegrenzungslinie der B 227

1.2 In dem Gewerbegebiet (GE$_E$) sind wegen der Unverträglichkeit aufgrund der Größenordnung branchenbedingter Nachtarbeit oder wegen geruchsintensiver Produktionsverfahren Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren, Tierintensivhaltungen, Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen, Papierfabriken, Anlagen zur Trockenmilcherzeugung, Ölmühlen mit Raffination, Autokinos, Betriebshöfe für öffentliche Verkehrsbetriebe, Speditionsbetriebe, Müllumschlagplätze, Umspannwerke als Freiluftanlagen, Schrotthandelsbetriebe, Betriebe des Schwermaschinenbaues, Emaillieranlagen, Betriebe zum Bau und zur Reparatur von Kraftfahrzeugkarosserien, Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien, Anlagen zur Altölregenerierung, Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, Gummiwarenfabriken einschließlich der Herstellung von Reifen und Förderbändern, fabrikmäßig betriebene holzbe- und verarbeitende Betriebe einschließlich Holzmehlfabriken, Wellpappefabriken, Rotationsdruckereien, Brauereien und Brennereien, automatische Autowaschstraßen, Schloß- und Beschlagfabriken, Härtereien, Mühlen, Futtermittelfabriken, Brotfabriken, Fleischwarenfabriken, Molkereien, Margarine- und Kunstspeisefettfabriken, Fabriken für Konserven und Gefrierkost, Mälzereien, Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung, Betriebe zur Herstellung von Kunststoffteilen, Tapetenfabriken, Spinnereien, Webereien, Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten, nicht handwerkliche Autolackierereien, Großwäschereien, Großchemischreinigungsanlagen nicht zulässig.

1.3 Im gegliederten Gewerbegebiet (GE$_E$) sind außerdem Großhandelsbetriebe mit Nachtverkehr (22.oo bis 06.oo Uhr) und Einzelhandelsbetriebe, die Güter des täglichen Bedarfs an Endverbraucher abgeben, gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO unzulässig.

2. Bauliche Anlagen:

Im Bereich der 20 m-Zone entlang der B 227, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, sind gem. § 9 FStrG Abs. 1 bis 6 bauliche Anlagen jeder Art unzulässig.

○~~3. Werbeanlagen:~~

~~Werbeanlagen gem. § 13 Bauordnung Nordrhein-Westfalen sind im Bereich der 40 m-Zone entlang der B 227~~ x¹) ~~gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, nicht zulässig.~~ ○ Δx¹) der A3 und der A52 Δ

4. Sondergebiet für einen Pflanzenmarkt:

In dem Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Pflanzenmarkt" sind gem. ○x¹)○ ~~§ 9 (1) Nr. 9 BauGB~~ nur dem ~~Erwerbsgartenbau~~ Nutzungszweck○ dienende bauliche Anlagen (zweckgebundene Wohn- und Betriebsgebäude sowie Gewächshäuser) zulässig.

ox¹) §11 BauNVO o.

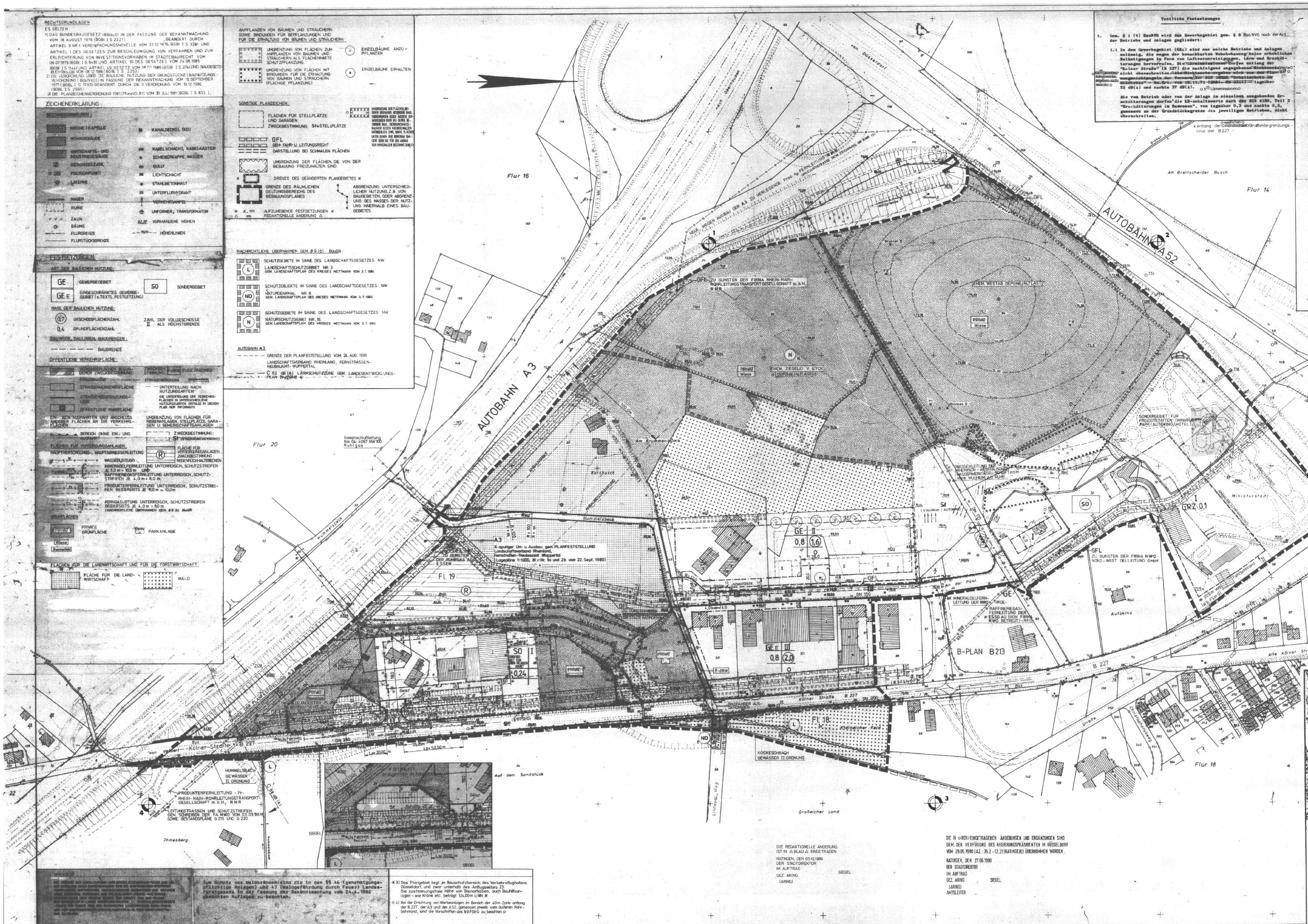
Flur 16
Flur 14
Flur 20
Flur 18
Flur 22
AUTOBAHN A3
AUTOBAHN A52
nach Oberhausen
von Düsseldorf
nach Mülheim
nach Essen
Am Breitscheider Busch
NEUE WEGEN AUSBAU DER A3 ZU VERLEGENDE Prod. FERNLEITUNG R.M.R.
GRENZE DER PLANFESTSTELLUNG A3
GFL ZU GUNSTEN DER FIRMA RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT m.b.H. RMR
EHEM. WESTAB DEPONIE/ALTLAST
PRIVAT Wiese
EHEM. ZIEGELEI V. EYCK
N
Am Krummenbusch
Korsbusch
Hummelsbeck
WASSERLEITUNG DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN WASSERWERKGESELLSCHAFT mbH RWW MÜLHEIM A.D. RUHR
St (STAURAUM / AUTOKINO)
SONDERGEBIET FÜR FREIZEITSTÄTTEN (MINIATURPARK/AUTOKINO/HOTEL)
Miniaturstadt
ANBAUVERBOT
ANBAUBESCHRÄNKUNG
SO
I GRZ 0,1
LEINWAND AUTOKINO
GFL ZU GUNSTEN DER FIRMA NWO NORD-WEST OELLEITUNG GmbH
Autokino
20,0 m vom Fahrbahnrand (§ 9 FStrG)
GE II 0,8 (1,6)
GFL
SCHUTZSTR.
Haus Heide
An der Pönt
DN 150
GE
MINERALOELFERNLEITUNG DER NWO MOE
RAFFINERIEGASFERNLEITUNG DER ESSO AG (VON FIRMA NWO BETREUT) - RFG
B-PLAN B213
GE E III 0,8 (2,0)
F-/RW
Kölner Straße B 227
DN 200
RADFAHRER AUSGENOMMEN
FL 18
L
Kleineicher Feld
ND
KÖCKESCHBACH GEWÄSSER II. ORDNUNG
Auf dem Sandstück
Großeicher Land
Linneper Weg
Alte Kölner Straße
Christophorusweg
A3
6-spuriger Um- u. Ausbau gem. PLANFESTSTELLUNG Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt Wuppertal (Lagepläne 1:1000, Bl. Nr. 1a und 2b vom 22. Sept. 1980)
GFL ZU GUNSTEN DER RUHRGAS AG ESSEN
FL 19
R
SO I
0,24
Geist
PRIVAT Baumschule
Gasanschlußleitung Km 04-4067 NW 100 Ruhrgas
von Velbert
Kölner Straße B 227
Bus
L = 20,00 m
Lz = 52,50 m
HUMMELSBACH GEWÄSSER II. ORDNUNG
C 62 dB (A)
PRODUKTENFERNLEITUNG - Pr - RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT m.b.H., RMR
LEITUNGSTRASSEN UND SCHUTZSTREIFEN GEM. SCHREIBEN DER FA. NWO VOM 03.03.86 SOWIE BESTANDSPLÄNE G 219 UND G 220
Jhmesberg
SIEGEL
1
2
3
4

DIE REDAKTIONELLE ÄNDERUNG IST IN Δ BLAU Δ EINGETRAGEN

RATINGEN, DEN 05.12.1989
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
GEZ. ARING SIEGEL
(ARING)

DIE IN ○ ROT ○ EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN SIND GEM. DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DÜSSELDORF VOM 29.05.1990 (AZ.: 35.2 -12.21 (RATINGEN)) ÜBERNOMMEN WORDEN.

RATINGEN, DEN 27.06.1990
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
GEZ. ARING SIEGEL
(ARING)
AMTSLEITER

HINWEISE

1) [illegible]

2) Zum Schutz vor Waldbränden sind die in den §§ 46 (genehmigungspflichtige Anlagen) und 47 (Waldgefährdung durch Feuer) Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.4.1980 gemachten Auflagen zu beachten.

*3) Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf, und zwar unterhalb des Anflugsektors 23. Die zustimmungsfreie Höhe von Bauvorhaben, auch Bauhilfsanlagen - wie Kräne etc. beträgt 124,00 m ü. NN. *

○ 4) Bei der Errichtung von Werbeanlagen im Bereich der 40m-Zone entlang der B 227, der A3 und der A52, gemessen jeweils vom äußeren Fahrbahnrand, sind die Vorschriften des § 9 FStrG zu beachten. ○

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG

DER STADTDIREKTOR DER STADT RATINGEN

ENTWURF: PLANUNGSAMT

RATINGEN, DEN 07.08.1986
BEARBEITET: MULTHAUPT / SEGENER / WEBER
SIEGEL
DER STADTDIREKTOR — BEIGEORDNETER — AMTSLEITER
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT — GEZ. JUSSEN — GEZ. ARING
(DR. BLECHSCHMIDT) — (JÜSSEN) — (ARING)

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG - ABZEICHNUNG - ABLICHTUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST ENTSTANDEN IN JAHRE 1983 IN MASSTAB 1:1000 DURCH KARTIERUNG
DIPL. ING. RUDOLF VON DEESEN
DIPL. ING. HEINZ MATHEUSSEK
ÖFFENTL. B. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
RATINGEN, DEN 25.01.1988 SIEGEL
STÄDT. VERM. AMTSRAT
GEZ. STRATMANN
(STRATMANN)

AUFSTELLUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 25.11.1986 GEMÄSS § 2 (1) BBauG DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. B 241 BESCHLOSSEN.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM 1.12.1986 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN.
RATINGEN, DEN 02.12.1986
DER STADTDIREKTOR
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT SIEGEL
(DR. BLECHSCHMIDT)

ANHÖRUNG

DIE AUF GRUND DES BESCHLUSSES DES PLANUNGSAUSSCHUSSES DES RATES DER STADT RATINGEN VOM 4.11.1983 NACH § 2a (2) BBauG DURCHZUFÜHRENDE ANHÖRUNG ERFOLGTE AM 21.11.1983.
RATINGEN, DEN 02.12.1986
DER STADTDIREKTOR
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT SIEGEL
(DR. BLECHSCHMIDT)

AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 25.11.1986 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES UND DER BEGRÜNDUNG NACH § 2a (6) BBauG BESCHLOSSEN. NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 1.12.1986 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN HAT DER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. BEGRÜNDUNG VOM 09.12.1986 BIS EINSCHL. 16.01.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
RATINGEN, DEN 19.01.1987
DER STADTDIREKTOR
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT SIEGEL
(DR. BLECHSCHMIDT)

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AUF GRUND BERÜCKSICHTIGTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AM ……, ANSTELLE EINER ERNEUTEN AUSLEGUNG, DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 (3) 2 BauGB BESCHLOSSEN. DER GEÄNDERTE PLANENTWURF MIT GEÄNDERTER BEGRÜNDUNG WURDEN DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) 2 BauGB MIT SCHREIBEN VOM …… ZUR STELLUNGNAHME VORGELEGT.
RATINGEN, DEN
DER STADTDIREKTOR
(DR. BLECHSCHMIDT)

ERNEUTE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AUF GRUND BERÜCKSICHTIGTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AM 09.02.1988 DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANENTWURFES UND DER GEÄNDERTEN BEGRÜNDUNG NACH § 3 (3) BauGB BESCHLOSSEN.
NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 10.02.1988 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN HAT DER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG VOM 24.02.1988 BIS EINSCHL. 24.03.1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
RATINGEN, DEN 05.12.1989
DER STADTDIREKTOR
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT SIEGEL
(DR. BLECHSCHMIDT)

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 28.11.1989 DEN BEBAUUNGSPLAN B 241 *¹) GEMÄSS § 10 BauGB IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 30.06.1989 HIERZU BESCHLOSSEN.
*¹) EINSCHLIESSLICH DER IN *BLAU* EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN
RATINGEN, DEN 05.12.1989
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. SCHLIMM SIEGEL
(SCHLIMM)

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHREN

SIEGEL
~~MIT SCHREIBEN VOM …… IST MIR DER BEBAUUNGSPLAN B 241 ANGEZEIGT WORDEN.~~
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIR GEM. § 11 BauGB VORGELEGEN.
(SIEHE VERFÜGUNG VOM 29.05.1990, AZ.: 35.2-12.21).
DÜSSELDORF, DEN 29.05.1990
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
GEZ. SCHWETUCK SIEGEL
IM AUFTRAG

BEITRITT ZU DEN AUFLAGEN

DER RAT DER STADT RATINGEN IST DEN IN DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 29.05.1990 ENTHALTENEN MASSGABEN (AUFLAGEN) AM 21.08.1990 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN (EINSCHL. BEGRÜNDUNG) WURDE ENTSPRECHEND GEÄNDERT.
RATINGEN, DEN 17.09.1990
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. SCHLIMM SIEGEL
(SCHLIMM)

INKRAFTTRETEN

GEMÄSS § 12 BauGB IST DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES (DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS) SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 11.09.1990 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN BEKANNT GEMACHT WORDEN.
RATINGEN, DEN 17.09.1990
DER STADTDIREKTOR
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT SIEGEL
(DR. BLECHSCHMIDT)

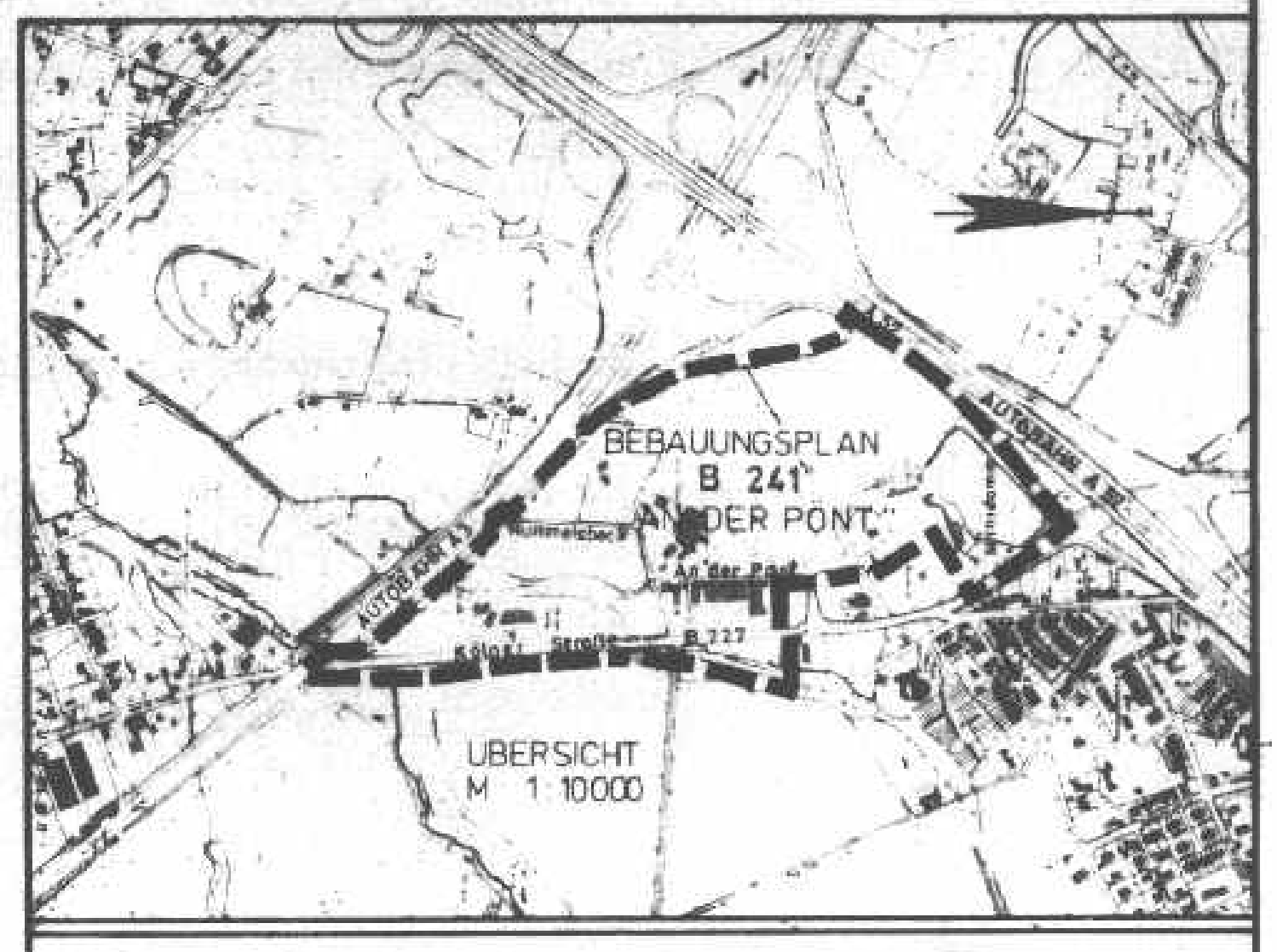
BEBAUUNGSPLAN B 241 "AN DER PÖNT"
AUTOBAHN A3
AUTOBAHN A52
Hummelsbeck
An der Pönt
Kölner Straße B 227

ÜBERSICHT M 1:10000

STADT RATINGEN

BEBAUUNGSPLAN

B 241

„AN DER PÖNT"

vom: ……….
Gemarkung: Breitscheid — Flur: 17, 18 u. 19
Maßstab: 1:1000 — …… Ausfertigung